

Jugendordnung des Karnevalsverein „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Gem. §5 Absatz 6 der Satzung des Karnevalsvereins „Die Bollen“ Hülzweiler e.V. **(nachfolgend KV genannt)**, gibt sich die Jugend des Vereins nachstehende Jugendordnung.

§1 Trägerschaft

Rechtsträger der Jugendabteilung ist der Karnevalsverein „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

§2 Name und Sitz der Jugendorganisation

Die Jugendorganisation des KV trägt den Namen Jugendabteilung des Karnevalsvereins „Die Bollen“ Hülzweiler e.V. (nachfolgend Jugendabteilung genannt)
Der Sitz der Jugendabteilung ist am Sitz des **(KV) Hauptvereins**.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind die Kinder, die Jugendlichen und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§4 Zweck und Grundsätze

Aufgabe und Ziel der Jugendabteilung ist es, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren.

In dieser Gemeinschaft erhalten sie, je nach Wunsch und Eignung eine musikalische, tänzerische oder eine fastnachtlichen Brauchtums eigene Ausbildung, die über die Freizeitgestaltung hinaus für den persönlichen Lebensbereich des Jugendlichen, eine große Bereicherung darstellt. Das gemeinschaftliche Arbeiten in der Gruppe soll nicht Selbstzweck sein, sondern der Allgemeinheit dienen.

Die Jugendabteilung bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.

Die Jugendabteilung ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§5 Mitgliedsbeitrag

Ein spezieller Beitrag für die Jugendorganisation wird nicht erhoben. Von Fall zu Fall können jedoch für die Anschaffungen von Kostümen, etc. zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese Beiträge werden, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung des **(KV) Hauptvereins** beschlossen.

§6 Organe der Jugendorganisation

Die Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung

2. Der Jugendvorstand

Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§7 Jugendversammlung der Jugendabteilung

1. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendvorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich **oder in elektronischer Form an die letzte bekannte Mail-Adresse** unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. **Eingeladen werden müssen alle Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Alle Mitglieder der Jugendabteilung).**
2. Außerordentliche Jugendversammlungen kann der Jugendvorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendabteilung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Anschreiben des Jugendvorstandes.
3. Die Jugend(**voll**)versammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Anträge an die Jugendversammlung müssen mindestens **14 Tage 7 Tage** vorher dem Jugendvorstand schriftlich vorliegen.
5. Beschlüsse, durch die die Jugendordnung geändert (**wird**) **werden**, bedürfen **grundsätzlich** einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. **Wirksam wird die Änderung der Jugendordnung jedoch erst, nachdem die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins diese gem. §20 Abs. 5 der Vereinssatzung genehmigt hat.**
6. Die Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b) Entlastung des Jugendvorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Annahme und Änderung der Jugendordnung
 - e) Beschlüsse der Anträge
 - f) ~~Wahl von zwei Kassenprüfern~~**

§8 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand bildet sich aus:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
Bei Bedarf können auch zwei Stellvertreter gewählt werden. Dies muss in der Einladung entsprechend angekündigt werden.
 - c. Schatzmeister/in
 - d. Geschäftsführer/in
 - e. Beisitzern
2. **Die Vertretungsmacht des Jugendvorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass nur der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet sind, die Zustimmung des Jugendvorstandes einzuholen. Den anderen Mitgliedern des Jugendvorstandes sind Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Jugendvorstandes nicht gestattet.**
3. **Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jugendversammlung in geheimer Abstimmung soweit der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden en bloc per Akklamation gewählt. Eine geheime Abstimmung, bzw. eine Einzelwahl findet nur auf Antrag aus der Mitgliederversammlung statt.**
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendvorstandes kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
6. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung. Er erfüllt seine Aufgabe im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse **(der Jugendversammlung) des Jugendvorstandes.**
7. Die/Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Jugendvorstandes im Vorstand des **(KV) Hauptvereins** mit Sitz und Stimme.
8. Die Sitzung des Jugendvorstandes findet nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahresquartal.

a. Die Teilnahme durch Onlinedienste (z.B. Skype, Zoom, ...) ist ebenfalls möglich.

9. Die Anzahl der Beisitzer im Jugendvorstand bestimmt die Jugendversammlung.
10. Der Vorstand der Jugendabteilung kann eigenständig neue Mitglieder, ohne Stimmrecht, in den Vorstand berufen. Diese müssen durch die darauffolgende **(Jahreshauptversammlung) Jugendversammlung** der Jugendabteilung bestätigt werden und haben erst ab diesem Zeitpunkt ein Stimmrecht im **Jugend**vorstand.
11. Zu den Jugendversammlungen, Vorstandssitzungen, sowie sonstigen Sitzungen ist jeweils ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des **(KV) Hauptvereins** einzuladen.
- ~~12.~~ Die Entscheidungen des Jugendvorstandes dürfen nicht den Zielen des Hauptvereins zuwiderlaufen. **Insofern sind sie mit dem geschäftsführenden Vorstandes des Hauptvereins abzustimmen.**
- ~~13.~~ Die Kassengeschäfte des Jugendvorstandes werden ~~vom~~/von der/dem Schatzmeister/in in Absprache mit dem/der Schatzmeister/in des **(KV) Hauptvereins** geführt.
- ~~14.~~ Über Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch zu führen und bei jeder Jugendversammlung ein Bericht abzugeben. **Die Kasse des Jugendvorstandes wird von den Kassenprüfern des Hauptvereins geprüft.**
15. Im Vorstand der Jugendabteilung dürfen Personen vertreten sein, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese haben Stimmrecht im Jugendvorstand.

§9 Geschäftsordnung

Der Jugendvorstand ~~(gibt sich zur Regelung)~~ **hat die Möglichkeit zur Regelung** von Verfahrensfragen im Rahmen dieser Jugendordnung eine Geschäftsordnung **aufzustellen**.

Die vorstehende Fassung der Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung beschlossen. Sie wird im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung des Karnevalsvereins „Die Bollen“ Hülzweiler e.V. vorgeschlagen.

Vorsitzende/r der Jugendabteilung
des KV „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Stellver. Vorsitzende/r der Jugendabteilung
des KV „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Geschäftsführer/in der Jugendabteilung
des KV „Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Die vorstehende Fassung der Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Karnevalsvereins „Die Bollen“ Hülzweiler e.V. am XX.XX.2025 beschlossen.

Präsident des Karnevalsverein
„Die Bollen“ Hülzweiler e.V.

Vizepräsident des Karnevalsverein
„Die Bollen“ Hülzweiler e.V.